

**Planfeststellungsverfahren zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe**

B E K A N N T M A C H U N G

**über die von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord erlassene
vorläufige Anordnung vorgezogener Teilmaßnahmen
vom 11. Mai 2010, Az.: P - 143.3/46 VI**

I.

Im Planfeststellungsverfahren zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe hat die Planfeststellungsbehörde der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord (WSD Nord) am 11. Mai 2010 nach § 14 Abs. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 BGBl. I S. 1980), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), eine Vorläufige Anordnung erlassen, deren Wortlaut in Auszügen nachstehend wiedergegeben wird. Der vollständige Wortlaut der Vorläufigen Anordnung kann bei der WSD Nord, Hindenburgufer 247, 24106 Kiel, eingesehen werden und steht auch auf der Internetseite der WSD Nord zur Verfügung (www.wsd-nord.wsv.de >> Aktuelles >> Planfeststellung).

Gegenstand der vorgezogenen Teilmaßnahmen

Der Träger des Vorhabens (TdV), Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg, beantragte mit Schreiben vom 4. und 11. Dezember 2009 die Änderung des Ufersicherungs- und Strombaukonzeptes im Bereich des Altenbrucher Bogens als vorgezogene Teilmaßnahme:

- **Modifikation Glameyer Stack Ost**
Anpassung des Umringes und der Profile der Unterwasserablagerungsfläche (UWA) und Fortführung des Bühnenbaus östlich des Glameyer Stacks (sog. Otterndorfer Stacks) bis zur UWA;
- **Modifikation Glameyer Stack West**
Ersatz der westlich vom Glameyer Stack vorgesehenen UWA durch eine Bühnenkette aus 18 Bauwerken (sog. Altenbrucher Stacks), die im Westen an die bereits bestehenden Bühnen (Braaker Stacks) anschließen;
- **Initialbaggerung**
am nördlichen Fahrrinnenrand gegenüber der neuen Bühnen und der UWA östlich des Glameyer Stacks;
- **Anpassung des Bauablaufes**
Veranschlagung der Gesamtbaudauer für die beantragte Ufersicherungsmaßnahme auf 21 Monate, verteilt über 3 aufeinanderfolgende Sommerhalbjahre.

Die anliegenden Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände, in denen die Unterlagen für die Planänderung II in der Zeit vom 4. Januar bis 3. Februar 2010 auslagen, sowie die zuständige Landesbehörde und mögliche Betroffene wurden zu den vorgezogenen Teilmaßnahmen gehört.

II.

Die vorläufige Anordnung lautet auszugsweise:

A. Verfügender Teil

I. Festsetzung der Teilmaßnahmen

[...] Nachstehende Teilmaßnahmen werden gem. § 14 Abs. 2 WaStrG [...] festgesetzt:

1. Unterwasserablagerungsfläche Glameyer Stack Ost;
Errichtung von 6 in der Länge variierenden Buhnen östlich des Glameyer Stacks (sog. Otterdorfer Stacks),
2. Errichtung einer Buhnenkette aus 18 in der Länge variierenden Bauwerken westlich des Glameyer Stacks (sog. Altenbrucher Stacks) im Anschluss an die bereits bestehenden Buhnen (sog. Braaker Stacks),
3. ergänzende Initialbaggerung am nördlichen Fahrrinnenrand,
4. Bauverlauf für die Ufersicherungsmaßnahme Altenbrucher Bogen.

II. Umfang der Unterlagen [...]

III. Anordnungen

1. Allgemeines [...]
- 1.1 Anzeige von Beginn und Ende der Umsetzungsmaßnahmen [...]
- 1.2 Rückbau der vorgezogenen Teilmaßnahmen im Falle eines Versagungsbeschlusses [...]
2. Durchführung der Baumaßnahmen [...]
3. Öffentliche Belange
- 3.1 Einrichtung der Lagerfläche für Spülrohrleitungen

Die Baustelleneinrichtung (0,2 ha) ist auf der in der Vorhabensbeschreibung verzeichneten Fläche (9,4 ha) zu errichten, die keine größeren Bestände der gefährdeten Arten nach der Roten Liste beheimatet. Eine entsprechende Vegetationskartierung ist anzufertigen. [...]

Die entsprechenden Protokolle der Vegetationskartierung und der Flächenauswahl mit eingetragenen Zu- und Abfahrtswegen sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen und dem NLWKN sowie dem Landkreis Cuxhaven zur Kenntnis zu geben. [...]
- 3.2 Vermeidung der Störung von Brut- und Rastvögeln

Zur Vermeidung der Störung von Brut- und Rastvögeln des Vorlandes erfolgt der Auf- und Abbau der Spüleleitungen zur Befüllung der UWA zwischen dem 1. Juli und dem 30. November.
- 3.3 Miesmuscheluntersuchungen

Die räumliche Verteilung der im Altenbrucher Bogen vorhandenen sublitoralen Miesmuschelvorkommen ist vor und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu dokumentieren. [...] Sollten erhebliche und nachteilige Wirkungen auf die Vorkommen festgestellt werden, die mittelbar oder unmittelbar auf die Umsetzung des Ufersicherungskonzeptes zurückzuführen sind, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, im Planfeststellungsbeschluss weitere Maßnahmen gemäß § 15 und § 34 BNatSchG festzusetzen.
- 3.4 Gewässersohle im Umfeld vorhandener Buhnen

Während und nach Herstellung der vorgezogenen Teilmaßnahmen ist die Gewässersohle im Umfeld der bereits vorhandenen Buhnen zu beobachten. Es ist vom TdV sicherzustellen, dass die Funktion bereits vorhandener Buhnen erhalten bleibt.

3.5 Änderungen von Wasserständen und Strömungsverhältnissen

Sofern maßnahmebedingt stärkere Änderungen der Wasserstände und Strömungsverhältnisse eintreten als in der Untersuchung der BAW prognostiziert (Auswertung der Daten der Messstelle LZ3), hat der TdV die Planfeststellungsbehörde und die Projektgruppe Einvernehmen des NLWKN unverzüglich zu unterrichten und geeignete Gegenmaßnahmen vorzuschlagen. Soweit erforderlich, ist das Einvernehmen des Landes Niedersachsen einzuholen.

IV. Vorbehalt weiterer Anordnungen und Auflagen

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder Rechte Dritter zu vermeiden, bleibt vorbehalten.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Vorläufigen Anordnung angeordnet.

VI. Kostenentscheidung [...]

VII. Hinweise

Die Vorläufige Anordnung tritt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 5 WaStrG außer Kraft, wenn nicht binnen sechs Monaten nach ihrem Erlass mit den Arbeiten begonnen wird.

Die Vorläufige Anordnung ersetzt nicht die Planfeststellung. Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 6 WaStrG wird durch die Vorläufige Anordnung einer Teilmaßnahme keine endgültige Regelung getroffen. [...]

In der Vorläufigen Anordnung sind Art und Umfang der zulässigen Baumaßnahmen sowie diejenigen Auflagen festgelegt, die zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer bereits durch die Teilmaßnahmen erforderlich werden. Die noch nicht für die Teilmaßnahmen erforderlichen Auflagen sind einem etwaigen Planfeststellungsbeschluss vorbehalten.

B. Gründe [...]

C. Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord, Hindenburgufer 247, 24106 Kiel,
schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Kiel, den 11. Mai 2010

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
- Planfeststellungsbehörde -

Im Auftrag

Seidel